

Professor Dr. Dr. Michael Bock

Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafrecht

50099 Mainz

Freitag, 15. Juni 2001

Gutachten

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung

Angefertigt anlässlich der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages am Mittwoch, dem 20. Juni 2001

Gesamtergebnis :

Ich empfehle dem Deutschen Bundestag nachdrücklich, den Gesetzesentwurf der Bundesregierung **insgesamt abzulehnen** („abschließende Stellungnahme“ auf S. 15).

1. Zur Zielsetzung des Entwurfs	3
1.1. Neue rechtliche Instrumente	3
1.2. Bedarfsdiagnose der Bundesregierung	3
1.3. Bestehende rechtliche Instrumente und gesellschaftliche Änderungen	4
2. Erfahrungswissenschaftliche Grundlagen	4
2.1. Gewalt zwischen Partnern	4
2.1.1. Verteilung zwischen den Geschlechtern.....	4
2.1.2. Wechselseitigkeit der Gewalt	6
2.1.3. Dunkelfeldproblematik.....	6
2.1.4. Vor- und Nachteile des meist eingesetzten Meßinstruments	7
2.2. Kindesmißhandlung	9
2.3. Gewalt gegen Senioren	10
3. Präventive Effekte	10
3.1. Krisenintervention	10
3.2. Längerfristige Effekte	11
3.2.1. Gewalt gegen Frauen.....	11
3.2.2. Gewalt gegen Kinder, Senioren und Männer.....	11
3.2.3. Intergenerationelle „Spirale“ der Gewalt.....	11
4. Schädliche Folgen	12
4.1. PAS und allgemeine Trennungsfolgen bei Kindern	12
4.2. Psychosoziale Kosten bei Männern	13
4.3. Langfristige demographische Effekte	13
5. Mißbrauchsmöglichkeiten	14
5.1. Die Kombination aus unbestimmten Rechtsbegriffen und gesellschaftlichem „Klima“	14
5.2. Anreiz durch Nebeneffekte	14
6. Abschließende Stellungnahme	15
6.1. Krisenintervention ist durch polizeirechtliche Instrumente gewährleistet	15
6.2. Grob unrichtige Einschätzung der tatsächlichen Lage	15
6.3. Rechtsstaatlichen Verluste ohne präventive Gewinne	16
6.4. Langfristige Nachteile	16

1. Zur Zielsetzung des Entwurfs

1.1. Neue rechtliche Instrumente

Der Entwurf der Bundesregierung eines sogenannten Gewaltschutzgesetzes (GewSchGes)¹ enthält eine Reihe von rechtlichen Instrumenten, die gegenüber der bestehenden Gesetzeslage, aber auch im Vergleich mit sonstigen (zivil)rechtlichen Grundsätzen einschneidende Veränderungen bedeuten. § 1 hat im wesentlichen klarstellende Funktion im Vergleich zu §§ 823, 1004 BGB. Die wichtigsten Neuerungen betreffen dagegen die Wohnungszuweisung:

- ? Erweiterung des Schutzbereichs von der Ehe auf die *häusliche Gemeinschaft*.²
- ? Schutz der bloßen *Bedrohung* und das Genügen einer *unbilligen Härte* zur Überlassung der Wohnung
- ? Verzicht auf die *Gefahr künftiger Beeinträchtigungen* als Voraussetzung
- ? *Beweislastumkehr* mit hohen Hürden bei Rückkehr in die Wohnung
- ? Erleichterung des einstweiligen Rechtsschutzes durch die Möglichkeit der *Vollstreckung durch unmittelbaren Zwang und ohne rechtliches Gehör*.

Die Bundesregierung räumt offen ein, daß diese Änderungen vor allem in ihrer Kombination mit der bisherigen Systematik des Zivilrechts in Widerspruch stehen. In der Tat wird in die Art. 6, 11, 14 und 19 Abs. 4 GG massiv eingegriffen. Wie weit, wird das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden haben.

1.2. Bedarfsdiagnose der Bundesregierung

Gerechtfertigt werden diese massiven Eingriffe von der Bundesregierung durch die Diagnose einer außerordentlichen Bedarfslage. Sie begründet ihre Gesetzesinitiative damit, daß (Entwurf, S. 1)

- ? Die bestehenden Instrumente zum Schutz vor häuslicher Gewalt nicht ausreichen, insbesondere und gerade wegen der rechtlichen Schutz- und Verteidigungsmöglichkeiten der beschuldigten Person, sowie daß
- ? Vor allem Frauen und Kinder Opfer häuslicher Gewalt sind und in besonderer Weise des wirksamen Schutzes bedürfen.

Trotz formell weitgehend geschlechtsneutraler Formulierungen ist der Entwurf daher in der Begründung und in dem besonderen Arrangement rechtlicher Instrumente *gewollt geschlechtsspezifisch ausgelegt*. Bestätigt wird dies auch dadurch, daß die Bundesregierung diese Gesetzesinitiative ausdrücklich in den Zusammenhang ihres „Aktionsplanes gegen Gewalt gegen Frauen“ rückt (Entwurf, S. 11, Spalte 1; S. 24 Spalte 2). Neben den gesetzlichen Änderungen soll sich vor allem auch das gesellschaftliche „Klima“ (ebenda) in diesem Be-

¹ Deutscher Bundestag – 14. Wahlperiode, Drucksache 14/5429 vom 05.03.2001, im folgenden zitiert als „Entwurf“.

² Schon §1361b stellt eine Ausnahmenvorschrift für Ehegatten dar, die mit der besonderen Bedeutung der Wohnungssituation für Ehegatten zusammenhängt (einerseits Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft, andererseits Getrenntleben als Voraussetzung der Scheidung) und sich daher nicht auf „häusliche Gemeinschaften“ übertragen läßt.

reich in der Weise ändern, daß Gewalt gegen Frauen allseits geächtet und wirksam bekämpft wird.

Wenn es aber nichts anderes als eine empirische Bedarfsdiagnose ist, welche die äußerst problematischen rechtlichen Regelungen ausnahmsweise rechtfertigen soll, so bedeutet dies, daß der gesamte Entwurf mit der empirischen Tragfähigkeit der von der Bundesregierung gemachten Behauptungen über Umfang und Opfer häuslicher Gewalt sowie mit der Begründetheit der Erwartungen über Verbesserungen, die das neue Recht bringen soll, steht und fällt.

1.3. Bestehende rechtliche Instrumente und gesellschaftliche Änderungen

Die sexuelle Selbstbestimmung der Frau wurde durch das Gesetz 33. Strafrechtsänderungsgesetz vom 5.7.97 (BGBl. I, 1607) strafrechtlich wirksamer geschützt als bisher.

Ob Kinder durch das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und des Kindesunterhaltsrechts vom 2. 11. 2000 (BGBl. I. 1479) wirksamer geschützt werden, bleibt abzuwarten.

Zur Beurteilung der bestehenden Lage ist jedoch insbesondere darauf hinzuweisen, daß ganz unabhängig von den geplanten zivilrechtlichen Änderungen auf *polizeirechtlicher Grundlage* schon jetzt unter der Bezeichnung „rote Karte“ wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt praktiziert werden. Die Erfolgsmeldungen, wonach wieder so und so vielen Männern die „rote Karte“ gezeigt wurde³, lassen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig.

Was die von der Bundesregierung geforderte Änderung des gesellschaftlichen „Klimas“ betrifft, so sei nur darauf verwiesen, daß schon jetzt in zahllosen Initiativen der einschlägigen Länderministerien, der kommunalen Präventionsräte oder auch rein privater oder kirchlicher Vereine (etwa Fußballvereine) das Thema „häusliche Gewalt“ in der von der Bundesregierung gewünschten Weise bearbeitet wird. Bezüglich der Ächtung männlicher Gewalt und der Entfernung von tatsächlich oder vermeintlich gewalttätigen Männern aus ihren Wohnungen hat sich also gerade seit der Zeit der Abfassung des Entwurfs der Bundesregierung die Lage drastisch verändert und zwar in der von der Bundesregierung gewünschten Form. Die Zeiten, in denen Polizei und Gerichte in Fällen häuslicher Gewalt abgewiegelt oder nur sehr zögerlich reagiert haben, gehören längst der Vergangenheit an.

Ähnliche Effekte sind auch bei der ebenfalls im Fluß befindlichen Auslegung und Anwendung der bestehenden zivilrechtlichen und strafrechtlichen Vorschriften⁴ zu beobachten und hätten abgewartet werden können.

2. Erfahrungswissenschaftliche Grundlagen

2.1. Gewalt zwischen Partnern

2.1.1. Verteilung zwischen den Geschlechtern

Entgegen den Annahmen der Bundesregierung ist die Gewalt zwischen Partnern im wesentlichen zwischen Frauen und Männern gleich verteilt. Sichtbar wird dies, wenn die bei häusli-

³ Beispielhaft sei eine Pressemeldung des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 15.01.2001 genannt, in der unter folgender Überschrift über die Preise für Projekte gegen häusliche Gewalt berichtet wird „Über 200 ‚Rote Karten‘ für gewalttätige Ehemänner“

⁴ Vgl. hierzu Bannenberg, Britta u. a.: Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen; Baden-Baden 1999

cher Gewalt unbedingt erforderlichen *Dunkelfeldstudien* herangezogen werden. Eine solche Untersuchung des KFN von 1992, die vom BMFSFJ selbst herausgegeben wurde, bestätigt diesen in einer Vielzahl empirischer Untersuchungen in anderen Ländern festgestellten Befund, indem sie bei schwerer physischer Gewalt Opferzahlen von 214.000 Männern und 246.000 Frauen pro Jahr angibt.⁵

Der Bundesregierung ist wohl dieser Befund - wie überhaupt der internationale Forschungsstand – nicht gegenwärtig, obwohl die Studie unter den Arbeiten zitiert ist, die von der Bundesregierung als Grundlage ihres Entwurfes angeführt werden (Entwurf, S. 10, Spalte 2). Sie ist auch in Zukunft nicht an einer Erforschung der Zahlenverhältnisse und Ursachen häuslicher Gewalt interessiert. Eine neue Studie, die angekündigt wird (ebenda) soll sich ausdrücklich nur mit „Ausmaß, Hintergründen und Folgen von männlicher Gewalt gegen Frauen“ befassen.

Inzwischen liegen sekundäranalytische Arbeiten vor⁶, in denen die entsprechenden Studien methodisch hinterfragt, kritisch gewürdigt und bezüglich der Haupttendenz der Ergebnisse zusammengefaßt werden. Der britische Wissenschaftler John Archer⁷ kommt dabei zu folgenden Befunden.

a. Aggressives Verhalten

Aggressives Verhalten legen Frauen und Männer nahezu gleich häufig an den Tag, Frauen sogar etwas mehr (bei einer Gesamtberechnung ca 52% der Fälle). Dieser Befund erwies sich als erstaunlich stabil. Meßmethoden, Art und Größe der Stichproben sowie einige sonstige Unterschiede der in die Analyse einbezogenen insgesamt 82 Untersuchungen bewirkten nur vergleichsweise geringe Abweichungen von diesem Gesamtbefund.⁸

b. Wahrgenommene Verletzungen

Bei den wahrgenommenen Verletzungen gibt es ein leichtes Übergewicht für die Frauen (bei einer Gesamtberechnung 62% der Fälle). Diese Befunde sind nicht ganz so gut gesichert, weil nicht alle Studien hierzu Angaben enthalten, doch ist auch hier die Gesamttendenz eindeutig.⁹

⁵ Wetzels, Peter u.a.: Kriminalität im Leben alter Menschen, BMFSFJ 1995, S. 163

⁶ *Gemünden, Jürgen*: Gewalt gegen Männer in heterosexuellen Intimpartnerschaften. Ein Vergleich mit dem Thema Gewalt gegen Frauen auf der Basis einer kritischen Auswertung empirischer Untersuchungen; Marburg 1996; *Fiebert, M. S.*: References examining assaults by women on their spouses/partners. An annotated bibliography; in: Dank, B. M. & Refinette, R. (Eds.): Sexual harassment and sexual consent; New Brunswick 1997, Vol. 1, S. 273-286; *Straus, Murray A.*: The controversy over domestic violence. A methodological, theoretical, and sociology of science analysis; in: Arriaga X. B. & Oskamp S. (Eds.): Violence in intimate relationships, Thousand Oaks, CA: Sage 1999, S. 17-44; *Archer, John*: Sex differences in aggression between heterosexual partners: A meta-analytic review; Psychological Bulletin 2000, S. 651-680.

⁷ Von den in Fußnote 6 genannten Autoren hat allein John Archer den Versuch einer echten empirischen Meta-Analyse unternommen. Für den aktuellen „Stand“ der Forschung ist diese Arbeit daher am repräsentativsten.

⁸ Archer (wie FN 6), Tabellen 3 und 6 auf S. 657 und 660

⁹ Archer (wie FN 6), Tabellen 4, 5 und 7 auf S. 658, 659 und 661

2.1.2. Wechselseitigkeit der Gewalt

Ein weiterer wichtiger Befund aus den entsprechenden Untersuchungen ist der, daß in den meisten Fällen die Gewalt von beiden Partnern wechselseitig ausgeübt wird.¹⁰

2.1.3. Dunkelfeldproblematik

Diese Befunde kontrastieren auffällig nicht nur mit den Annahmen der Bundesregierung, sondern mit einer Reihe von anderen Untersuchungen, die als „klinische“ Studien oder als „Kriminalitätsstudien“ bezeichnet werden. In diesen Studien werden – wie auch in den amtlichen Kriminalstatistiken – bei insgesamt erheblich geringeren Fallzahlen regelmäßig deutlich höhere Quoten für Männer als Täter und Frauen als Opfer häuslicher Gewalt berichtet.¹¹ Die Mehrzahl der Studien, auf die sich die Bundesregierung stützt (Entwurf, S. 10, Spalte 2), sind solche Studien.

Der Grund für die unterschiedlichen Befunde liegt darin, daß es sich bei den zuletzt genannten Studien um Arbeiten mit *ausgelesenen* Fällen handelt, und zwar mit den Fällen, in denen tatsächliche oder angebliche Gewalterfahrungen *öffentlich gemacht* wurden: bei den Strafverfolgungsbehörden, bei Ärzten oder Krankenhäusern, in sozialen und caritativen Einrichtungen. Es sind diese und nur diese Fälle, auf denen das Wissen und die Erfahrung von juristischen und nichtjuristischen Expertinnen und Experten beruht, die in diesem Bereich arbeiten. Die von den o. g. Autoren (vgl. FN 6) *zusätzlich* analysierten Studien sind hingegen repräsentative oder epidemiologische Studien, in denen häusliche Gewalt unabhängig davon gemessen wird, ob sie öffentlich gemacht wird oder nicht. Diese Studien enthalten also *unausgelesene* Daten.

Will man sich über das *gesamte Ausmaß* und die *geschlechtsspezifische Verteilung* häuslicher Gewalt ein realistisches Bild machen, muß man natürlich auf unausgelesene Daten zurückgreifen. Will man nur sehen, welcher *Ausschnitt* öffentlich „bearbeitet“ wird, genügen die ausgelesenen Daten. Die meisten Menschen, die als Expertinnen und Experten gelten, sind deshalb nicht Experten für häusliche Gewalt, sondern für den Ausschnitt der öffentlich werdenden häuslichen Gewalt.

Die Unterschiede in den geschlechtsspezifischen Quoten häuslicher Gewalt, die zwischen diesen Typen von Studien bestehen, erklären sich vor allem dadurch, daß a) Frauen und Männer aufgrund von Rollenverständnissen objektiv gleiches Verhalten unterschiedlich wahrnehmen und bewerten, und daß b) das „outing“ für Frauen in jeder Hinsicht ein Gewinn ist, für Männer hingegen eine Katastrophe. Man glaubt ihnen nicht, sie werden ausgelacht, bei „Experten“ beiderlei Geschlechts und vor Gericht, weil schon jetzt (und durch die Kampagne der Bundesregierung in Zukunft verstärkt) die objektiv unzutreffende Vorstellung verbreitet ist, häusliche Gewalt sei männliche Gewalt. Männer fürchten diese Art der sekundären Viktimisierung und den Verlust einer achtbaren männlichen Identität vor sich selbst und ihren Bezugspersonen. Für Frauen hingegen gibt es eine sozial anerkannte Opferrolle. Durch das „outing“ können Sie ihre materielle, psychische, soziale und rechtliche Lage verbessern und deshalb wählen sie den Weg in die Öffentlichkeit, zu den „Experten“ und zu den Gerichten.

¹⁰ Nachweise bei Archer (wie FN 6), S. 653f.

¹¹ Zahlreiche Nachweise in der in FN 6 zitierten Literatur.

Diese Zusammenhänge sind längst bekannt und ergeben sich aus einer langjährigen intensiven Forschungstradition insbesondere, aber nicht nur in den Vereinigten Staaten. Um so weniger ist verständlich, wieso die Bundesregierung mit keinem Wort darauf eingeht.

2.1.4. Vor- und Nachteile des meist eingesetzten Meßinstruments

Die Befunde, die im wesentlichen eine Gleichverteilung der Gewalt zwischen Frauen und Männern ergaben, waren von Anfang an heftiger Kritik ausgesetzt, weil sie gängigen Stereotypen widersprachen und eine Politik in Frage stellten, die häusliche Gewalt nicht als ein Problem beider Geschlechter, sondern nur als eines von Männern ansah.

Die Kritik richtete sich dabei insbesondere auf das Meßinstrument, mit dem in den meisten dieser Studien operiert wurde, die sogenannte Conflict Tactics Scale (CTS), die von Murray Straus, der im übrigen die Bemühungen der Frauenbewegung gegen häusliche Gewalt offen unterstützt, und seinen Mitarbeitern entwickelt worden war. Diese Skala enthält Verhaltensweisen, die im Falle von Konflikten eingesetzt werden, vom einfachen Schubsen über Beißen, Treten und Schlagen bis hin zur Drohung mit oder dem tatsächlichen Einsatz von Waffen.

Der folgende Fragenkatalog ist beispielhaft für die Übertragung dieser Methode ins Deutsche durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsens (KFN):

Familien oder Haushaltsmitglieder haben bei Streit oder Auseinandersetzung ...				
Subskala "physische Gewalt" insgesamt	}	- mit einem Gegenstand nach mir geworfen	}	Subskala "schwere physische Gewalt"
		- mich hart angepackt oder gestoßen		
		- mir eine runtergehauen		
		- mich mit der Faust geschlagen, getreten oder gebissen		
		- mich mit einem Gegenstand geschlagen oder zu schlagen versucht		
		- mich geprügelt, zusammengeschlagen		
		- mich gewürgt		
		- mir absichtlich Verbrennungen oder Verbrühungen beigelegt.		
		- mich mit einer Waffe, z. B. einem Messer oder einer Schußwaffe bedroht		
		- eine Waffe, z. B. ein Messer oder einen Schußwaffe gegen mich eingesetzt		

Gegen dieses Meßinstrument wurden vor allem 4 Einwände¹² erhoben:

- ? *Die Kategorisierung der CTS sei grundsätzlich ungeeignet, die entsprechenden Phänomene zu erfassen.* Dieser Einwand kann schon dadurch als widerlegt gelten, daß die Studien, die nicht die CTS sondern andere Instrumente verwenden, zu denselben Resultaten kommen.
- ? *Frauen würden diese Verhaltensweisen nur zu ihrer Verteidigung einsetzen und dies berücksichtige die CTS nicht.* Der Einwand ist widerlegt, denn einschlägige Studien zur „initiation“ ergeben ebenfalls eine Gleichverteilung zwischen den Geschlechtern.

¹² Ausführliche methodische Diskussionen dieser Fragen in den in FN 6 zitierten Arbeiten.

- ? *Die CTS berücksichtige den „Kontext“ der psychischen, sozialen und ökonomischen Lage nicht.* Dies ist insofern richtig, als die CTS nur den Kontext des Konflikts sichtbar macht. Es fehlt an Studien, die sowohl in der Auswahl der Fälle repräsentativ als auch in der Methodik qualitativ sind. So lange es diese Studien aber nicht gibt, ist das vorhandene Material die beste Informationsquelle und es ist auch nicht ersichtlich, wieso der „Kontext“ zu anderen Resultaten führen sollte.
- ? *Die CTS berücksichtige nicht das Ausmaß der hervorgerufenen Verletzungen.* Hierzu ist zu sagen, daß es durchaus Studien und eine CTS2 gibt, die dies tun. Nach der Analyse von Archer¹³ sind, wie schon oben (2.1.1.b) erwähnt, Frauen mit 62% davon häufiger betroffen. Mit der Variable „injury“ oder der Meinung, etwas müsse medizinisch versorgt werden, bewegt man sich allerdings schon wieder im Bereich des subjektiven Befindens, der Bewertung von Erlebnissen, der Einschätzung von Zuständen, die von Rollenverständnissen und Selbstdefinitionen abhängig sind.

Im übrigen sind auch nach den Verhaltensbefunden z. B. das Schlagen mit Gegenständen oder der Einsatz von Messern in etwa gleich verteilt und es ist nicht einzusehen, wieso ein Messer bei Männern weniger verletzend wirken soll als bei Frauen. Eine gesonderte Betrachtung der Opfer von Tötungsdelikten in Partnerschaften zeigt, daß Männer, wenn nicht in gleichem, so doch in erheblichem Umfang Opfer werden, und zwar ebenfalls nicht verstärkt infolge weiblicher Selbstverteidigung.¹⁴

Trotz dieser Meßprobleme bezüglich der Folgen von aggressiven Verhaltensweisen zeigen die Ergebnisse jedenfalls deutlich, daß man nicht mehr an dem Befund vorbeigehen kann, daß Männer nicht nur in mindestens gleich großem Umfang Opfer aggressiven Verhaltens von Frauen werden, sondern *auch in einem relevanten Maß durch Frauen Verletzungen erleiden* oder von ihnen getötet werden.

Die unbestrittene *Stärke der CTS* besteht in ihrer strikten Begrenzung auf das Verhalten. Sie mißt insofern das, *was sich in Partnerschaften tatsächlich abspielt*.¹⁵ Schon bei der Messung

¹³ Vgl. oben unter 2.1.1.b

¹⁴ Straus verweist auf Studien in den USA, nach denen Frauen immerhin im Verhältnis von 3 zu 5 ihre Partner töten (Physical assaults by women partners: A major social problem; in: Walsh, M. R. (Ed.): Women, men and gender: Ongoing debates; New Haven: Yale University Press 1997, S. 210-221, dort S. 213. Ähnliche Zahlen weist auch die Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik von 1999 in der Tabelle 92 aus, in der Opfer von Tötungsdelikten nach Geschlecht und Beziehung zum Tatverdächtigen gesondert ausgewiesen werden. Faßt man die Zahlen aus den Kategorien „Verwandschaft“ und „Bekanntschaft“ zusammen, so zeigt sich, daß Männer sogar häufiger Opfer von Tötungsdelikten in Beziehungen werden als Frauen (1.120 zu 951, eigene Berechnung unter Berücksichtigung von Mord, Totschlag, Körperverletzung mit Todesfolge und fahrlässiger Tötung). Allerdings sind die Kategorien „Verwandschaft“ und „Bekanntschaft“ nicht genau identisch mit den Beziehungen, die im Entwurf unter „häuslicher Gemeinschaft“ erfaßt werden und außerdem bleibt das Geschlecht des Tatverdächtigen unberücksichtigt. Insofern sind diese Zahlen zwar nicht „punktgenau“ auf die anstehende Frage bezogen, zeigen aber doch das erhebliche Opferrisiko von Männern in Verwandschaft und Beziehungen.

¹⁵ Vgl. hierzu mit Nachdruck noch einmal Archer, John: Sex differences in physical aggression to partners: A reply to Frieze (2000), O’Leary (2000), and White, Smith, Koss, and Figueredo (2000); Psychological Bulletin 2000, S. 697-702, dort S. 699

von Verletzungen ist dies teilweise anders, erst recht, wenn gefragt wird, ob man sich in seiner Sicherheit bedroht fühle oder ob das entsprechende Verhalten „kriminell“ sei.

2.2. Kindesmißhandlung

Die Bundesregierung ist insofern richtig informiert, als sie darauf hinweist, daß vor allem Kinder Opfer häuslicher Gewalt sind. Dies ist in der Tat in einem erschreckenden Ausmaß der Fall. Das BMFSFJ geht in seiner Pressemitteilung vom 08.11.2000 von 1.400.000 Fällen von Kindesmißhandlung pro Jahr aus, das sind insgesamt 11% der entsprechenden Altersgruppe. Die Bundesregierung informiert jedoch nicht über das Faktum, daß die Täter keineswegs mehrheitlich Männer sind. „Der Deutsche Kinderschutzbund geht davon aus, dass die Kindesmisshandlung kein Delikt ist, das überwiegend Vätern zuzuordnen ist. Gerade die Vernachlässigung ist eher den Müttern zuzuschreiben“, meinte jedenfalls Hildegard Wester, MdB, in ihrer Eigenschaft als Sprecherin der AG Familie, Frauen, Senioren und Jugend der SPD-Bundestagsfraktion in einer Antwort vom 3.2.2000 auf eine entsprechende briefliche Anfrage.

Mangels aussagekräftiger deutscher Studien, die auch bezüglich Kindern als Opfer häuslicher Gewalt nicht geplant sind, muß man wiederum in die USA schauen, um sich über Größenordnungen zu informieren. Nach Erhebungen (neben polizeilichen Daten auch Zahlen der mit Kinderschutz befaßten Institutionen) des staatlichen National Clearinghouse on Child Abuse and Neglect Information (NCCAN) mit dem sogenannten „Harm“-Standard, der die direkt sichtbaren Mißhandlungen erfaßt, wurden 65% der Opfer von Frauen, 54% von Männern mißhandelt. Waren es die leiblichen Eltern, so gingen die Mißhandlungen in 75% der Fälle von den Müttern und in 46% der Fälle von den Vätern aus. Bei getrenntem Ausweis der körperlichen Misshandlungen waren es 60% der Mütter und 40% der Väter. Interessant sind vor allem auch die Befunde (allerdings mit dem sogenannten „Endangerment-Standard“ gemessen), daß das Risiko für alle Arten von Misshandlung bei Alleinerziehenden dramatisch steigt¹⁶ Angesichts dieser Befunde – selbst wenn sie für die Bundesrepublik Deutschland leicht anders ausfallen sollten – bleibt es rätselhaft, wieso Kindern im Gesetzesentwurf kein eigenes Antragsrecht eingeräumt worden ist¹⁷ und wieso die Bundesregierung der Auffassung ist, häusliche Gewalt ginge nahezu ausschließlich von Männern aus. Das Argument, Frauen seien auch mit der Erziehung häufiger befaßt, mag ebenso richtig sein wie der Umstand, daß oft Überforderung der Grund für Kindesmisshandlung ist. Nur ändert sich dadurch an den Fakten und am Interventionsbedarf nichts. Zu oft hat die Bundesregierung betont, für Gewalt an Kindern gebe es keine Entschuldigung.

¹⁶ Quelle: <http://www.calib.com/nccanch/pubs/statinfo/nis3.cfm>

¹⁷ Vgl. aus der ersten Lesung des Gewaltschutzgesetzes am 8. März 2001 nur folgende Zitate: "Ich kann es ... nicht verantworten, Kindern und Jugendlichen einen Rechtsanspruch vorzugaukeln, der überhaupt nicht justizierbar ist. Sie haben praktisch kein Recht." (Ingrid Fischbach MdB, CDU/CSU); "Sachsen-Anhalt hatte ... den Vorschlag unterbreitet, den minderjährigen Kindern ein eigenes Antragsrecht einzuräumen. Diese Anregung ist in den Gesetzentwurf bedauerlicherweise nicht aufgenommen worden." (Karin Schubert, Justizministerin Sachsen-Anhalt).

2.3. Gewalt gegen Senioren

Nach der Opferbefragung des KFN von 1992 (vgl. FN 5) waren in einem Jahr mindestens 340.000 ältere Menschen Opfer eines Gewaltdelikttes einer nahestehenden Person. Werden nur die Fälle schwerer Gewalt betrachtet, so waren 172.000 alte Menschen pro Jahr Gewaltopfer, von denen wiederum 120.000 mehrfach attackiert wurden. Bei den Tätern dominierten die Partner (80 % der Gewalttaten), was deutlich über der Quote bei den 20-59-jährigen liegt (71%). Aus einer repräsentativen Untersuchung aus Boston¹⁸ wird von nahezu dreimal so hohen Prävalenzraten von physischen Gewalterfahrungen von Männern gegenüber Frauen (37/1000 im Vergleich zu 13/1000, S. 54) berichtet. Allerdings seien bei Männern die Verletzungen tendenziell leichter¹⁹. Wieder ist also eindeutig zu konstatieren, daß Männer in erheblichem Umfang Opfer werden und daß Frauen im Vergleich zu Männern mindestens in gleichem, wenn nicht in höherem Maß Täterinnen sind.²⁰ Und wieder ist die Begründung, dies liege an der häufigeren Befähtheit der Frauen mit häuslicher Pflege und am problematischen „Kontext“, ebenso richtig wie angesichts der sonstigen apodiktischen Äußerungen über die Ächtung und Bekämpfung von Gewalt wenig überzeugend.

3. Präventive Effekte

3.1. Krisenintervention

Das Gewaltschutzgesetzes sieht vorläufigen Rechtsschutz mit niedrigen Tatbestandsvoraussetzungen und unmittelbarem Zwang bei der Vollstreckung vor. Daran ist zu ersehen, daß es sich im Grunde um ein Instrument der Gefahrenabwehr handelt, wie sie jetzt schon wirksam nach den Polizeigesetzen der Länder („rote Karte“) gehandhabt werden kann.

¹⁸ Pillemer, Karl; Finkelhor, David: The prevalence of elder abuse: A random sample survey; *The Gerontologist* 1988, S. 51-58

¹⁹ Dies ergab sich aus nachträglichen Befragungen, in denen es darum ging, wie die damaligen Gewalterfahrungen und -folgen eingeschätzt und bewertet wurden, etwa ob man „very upset“ war. Keineswegs messen also diese Befunde die objektive Schwere der Verletzungen, sondern die subjektive Bewertung dieser Schwere, die im übrigen, so die Autoren, für die größere Bereitschaft von Frauen spreche, sich an „protective agencies“ zu wenden „which, in turn, become the source for statistics on elder abuse“ (S. 56).

²⁰ P. Wetzels und W. Greve (Alte Menschen als Opfer innerfamiliärer Gewalt – Ergebnisse einer kriminologischen Dunkelfeldstudie; *Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie* 1996, S. 191-200) teilen aufgrund ihrer Literaturstudien sehr vorsichtig mit, „daß Männer teilweise höhere Viktimisierungsraten aufwiesen als Frauen“ (S. 194) sowie daß bei der KFN-Studie 94 Frauen und 73 Männer über 60 Jahre Opfer waren. Ohne Zahlen zu nennen, gehen A. Niederfranke und W. Greve (Bedrohung durch Gewalt im Alter, *Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie* 1996, S. 169-175) davon aus, daß „überwiegend Frauen“ die Täterinnen sind, allerdings seien Opfer „zum überwiegenden Teil auch Frauen, zumindest was die schwerwiegenderen Formen der Gewalt anbelangt, auch wenn Männer in Pflegesituationen von Partnergewalt überproportional betroffen sind“ (S. 173). Ähnlich äußern sich auch Margret Dieck (Gewaltanwendung gegen alte Menschen: Ist die Beachtung des Tabus wichtiger als Aufklärung, Prävention, Hilfe? *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge* 1993, S. 393ff., dort S. 395) sowie Ursula Schneider (Gewalt gegen alte Menschen in Familien und Heimen; in: Schwind/Kube/Kühne (Hrsg.): *Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Festschrift für Hans-Joachim Schneider*, Berlin/New York 1998, S. 379-398, dort S. 383f.).

Ausdrücklich festgehalten werden muß jedoch: Wegen der bestehenden – objektiv unzutreffenden (s. o. 2.1) und gleichwohl durch Kampagnen der Bundesregierung weiter beförderten – „Normalitätsvorstellungen“ über häusliche Gewalt als männliche Gewalt weisen sowohl die bestehende polizeirechtliche Gefahrenabwehr als auch die geplanten zivilrechtlichen Maßnahmen *massive Defizite* auf, weil gegenüber Frauen ein präventiver Bedarf regelmäßig verneint wird, obwohl sie in mindestens der Hälfte aller Fälle die Störerinnen bzw. Täterinnen sind. Senioren sind im Entwurf überhaupt nicht erwähnt, obwohl gerade bei ihnen als Folge ihrer tatsächlichen Lage oft eine besondere Verletzlichkeit besteht, die im übrigen auch gerade bei den Schwächsten das Antragsrecht nach dem Gewaltschutzgesetz ins Leere laufen läßt. Kindern wurde bewußt ein Antragsrecht vorenthalten.

3.2. Längerfristige Effekte

3.2.1. Gewalt gegen Frauen

Das Gewaltschutzgesetz sichert der Frau mittelfristig die Wohnung zu, zumal es angesichts der geplanten und als solche gewollten Beweiserschwernisse kaum Möglichkeiten für Männer geben wird, die einmal geschaffenen Fakten wieder zu ändern. Sonstige Maßnahmen sind ausdrücklich vorbehalten, denn der Katalog von § 1 Abs. 1 ist nicht abschließend. Darin mag man bei isolierter Betrachtung der Lage der betreffenden Frauen einen mittelfristig gewaltpräventiven Effekt sehen.

3.2.2. Gewalt gegen Kinder, Senioren und Männer

Verneint werden muß ein solcher in Bezug auf Männer, Kinder und Senioren, die Opfer von Frauengewalt werden. Dies bedeutet, daß mindestens die Hälfte der Opfer häuslicher Gewalt weiterhin ohne jeden Schutz bleiben wird und zwar dauerhaft, weil weder irgendwelche Forschungen über ihre Situation noch irgendwelche sozialen Hilfsmaßnahmen geplant sind.

3.2.3. Intergenerationelle „Spirale“ der Gewalt

Verneint werden muß auch jede Verbesserung im Bereich der nachhaltigen Gewaltprävention, die sich auf die Weitergabe der Muster gewalttätigen Verhaltens über die Generationen hinweg bezieht. Hierzu muß noch einmal auf den Befund hingewiesen werden, daß die Gewalt in den meisten Partnerschaften wechselseitig ausgeübt wird (s. o. 2.1.2). Nach einer längeren oder kürzeren Vorgeschichte verbaler und psychischer Demütigungen und Verletzungen wird die Grenze zur Gewalt überschritten, die dann wechselseitig weiter eskaliert. An diesen Verhaltensmustern von Frauen und Männern läßt sich nachhaltig nur etwas verändern, wenn die gemeinsame „Geschichte“ dieser konfliktreichen Beziehung auch gemeinsam bearbeitet wird.

Alle Formen von Therapie oder Mediation werden jedoch von vornherein im Keim erstickt oder ganz unmöglich, wenn, wie jetzt geplant, einem der beiden Konfliktpartner, nämlich der Frau, ein Instrumentarium in die Hand gegeben wird, mittels dessen sie nicht nur völlig risikolos und wirksam den „störenden“ Partner enteignen und loswerden, sondern vor allem eine einseitige Rollenverteilung zwischen einem bösen Täter und einem guten Opfer rechtlich und sozial verbindlich machen kann. Dies aber bewirkt nichts als eine verständliche Verhärtung auf seiten des zu unrecht als allein schuldig stigmatisierten Mannes und zu einer Verdrängung oder Verharmlosung des eigenen Anteils an der Gewaltgeschichte auf seiten der allein als Opfer umsorgten Frau.

Sind Kinder vorhanden, so werden sie bei ihren Eltern keine Verhaltensänderung erleben, die eventuell noch die schon durch Gewalterlebnisse angerichteten Schäden kompensieren könnten. Gehen die beiden gewalttätigen Partner neue Partnerschaften ein, wiederholen sich dieselben Mechanismen, weil durch die Maßnahmen des Gewaltschutzgesetzes nur Siegerinnen und Verlierer produziert werden, aber keine in Lernprozessen gewachsenen Partner. Dieses Fehlen von Lernprozessen betrifft natürlich auch die Gewalt gegen Kinder, und zwar gerade auch dann, wenn sie, wie üblich, bei den Müttern bleiben, die sie ohnehin und als Alleinerziehende erst recht häufiger mißhandeln (s. o. 2.2) und sich in ihrem Verhalten bestärkt fühlen können, nachdem der vermeintliche Störenfried identifiziert und beseitigt ist.

Wenn überhaupt, so ist bei den flankierenden Maßnahmen, beispielhaft seien hier die nach dem Berliner Vorbild so genannten „Interventionsprojekte“ erwähnt, eine „Täterarbeit“ vorgesehen, bei der Männer und nur sie sich mit den Mustern ihres gewalttätigen Verhaltens auseinanderzusetzen haben, d. h. aber notabene: nicht partnerschaftsbezogen, sondern als einseitiges soziales Training, während für Frauen als Täterinnen nicht einmal diese Art von Maßnahmen vorgesehen ist.

4. Schädliche Folgen

Die Bundesregierung verneint pauschal die Entstehung von Kosten durch das Gewaltschutzgesetz (Entwurf, S. 2). Es wird im Gegenteil darauf hingewiesen, daß sich Kosten für die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit reduzieren würden (ebenda). Wenn man diese Art von „Kosten“ oder „Einsparungen“ erwähnt, müssen allerdings auch noch andere Posten in die Rechnung eingestellt werden.

4.1. PAS und allgemeine Trennungsfolgen bei Kindern

Nach einer Langzeituntersuchung von Napp-Peters²¹ werden ca. 80 % (87 von 109) der nicht sorgeberechtigten Elternteile nach einer Trennung ausgegrenzt. Dabei gibt es verschiedene Formen der Ausgrenzung: von Umgangsbehinderungen bis zu PAS, der radikalsten Form der Ausgrenzung. Häufiger als unter körperlichen Misshandlungen haben Kinder unter dieser *Induzierten Kind-Elternteil Entfremdung* (englisch *Parental Alienation Syndrom PAS*) bei Trennungen der Eltern zu leiden. PAS bedeutet die kompromisslose Zuwendung eines Kindes zu einem, - dem guten, geliebten - Elternteil und die ebenso kompromisslose Abwendung vom anderen - dem bösen, gehassten - Elternteil im Kontext von Sorge- und Umgangsrechtskonflikten der Eltern.²² Ziel eines Elternteils (zu 85% sind dies die Mütter) ist die vollständige Ausgrenzung des anderen Elternteils mit verheerenden Folgen für die Kinder.²³ Das neue Gewaltschutzgesetz stellt den ausgrenzenden Müttern ein erheblich einfacheres Werkzeug zur Trennung der Kinder von den Vätern zur Verfügung. Die bekannten Rituale der Umgangsvereitelung werden um die falsche Gewaltbeschuldigung erweitert werden.

²¹ Familien nach der Scheidung, 1995, S. 27, Tabelle 1

²² Vgl. etwa Ursula O.-Kodjoe; Peter Koepel: *The Parental Alienation Syndrome (PAS)*; Der Amtsvormund 1998/ Verlag: Deutsches Institut für Vormundschaftswesen e.V., S. 9-16; Du m, Christian T.: *Familienkriege – die Entfremdung von Kindern* (Übersetzung von „Family wars: The alienation of children“ von Peggie Ward und J. Campbell Harvey), Zeitschrift für Jugendrecht 1998, S. 237-245

²³ Wolfgang Klenner: *Rituale der Umgangsvereitelung bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern. Eine psychologische Studie zur elterlichen Verantwortung*; Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 1995, S. 1529 ff.

Unter der Voraussetzung, daß durch die leichte Handhabung des Instrumentariums des Gewaltschutzgesetzes ohnehin die Zahl der Trennungen zunehmen wird, sind auch die sonst allgemein bekannten Folgen von Trennungen für Kinder in Anschlag zu bringen,²⁴ darunter insbesondere auch die neuerdings wieder stark diskutierte Problematik „vaterlos“ aufwachsender Kinder.²⁵

4.2. Psychosoziale Kosten bei Männern

Die negativen psychosozialen Folgen von Trennung und Scheidung sind bekannt. Dies gilt vor allem für die häufigen Fälle, in denen ein Partner ausgegrenzt wird, ein Ergebnis, das in Fällen, in denen ein Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz durchgeführt wird, die Regel sein dürfte und nahezu ausschließlich Männer betreffen wird. „Das oft geäußerte Vorurteil: ‚Eine Scheidung trifft den Mann härter‘, wird durch unsere Ergebnisse bestätigt, zumindest was die nichtsorgeberechtigten Väter...betrifft.“²⁶ Wie auch immer man die Trennungs- und Scheidungsfolgen methodisch zuverlässig (sie sind wohl insgesamt in der Vergangenheit etwas überschätzt worden) beurteilen mag,²⁷ ist durch das Gewaltschutzgesetz erstens sowieso eine erhöhte Zahl von Trennungen oder Scheidungen zu erwarten und zweitens werden die Modalitäten so sein, daß die speziellen Befunde von Napp-Peters über die massiven psychosozialen Folgen bei ausgegrenzten Partnern einschlägig sind.²⁸

4.3. Langfristige demographische Effekte

In den letzten Wochen und Monaten sind vermehrt die Folgen der negativen demographischen Entwicklung in Deutschland diskutiert und in Verbindung mit familienpolitischen Argumenten gebracht worden. Neben monetären Anreizen (z. B. Kindergeld) werden Möglichkeiten diskutiert, für Frauen bessere Angebote zur Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie zu machen. Ein Baustein soll auch die von der Bundesregierung angestoßene Väterkampagne sein. Das Gewaltschutzgesetz setzt hier starke negative Anreize. Das ständige Risiko, unverschuldet in seiner materiellen und sozialen Existenz vernichtet zu werden, dürfte die Motivation von Männern in großem Umfang beeinträchtigen, Familien zu gründen und Kinder zu wollen.

²⁴ Werner Hilweg, Elisabeth Ullmann: Kindheit und Trauma. Trennung, Mißbrauch, Krieg; Göttingen 1997, vgl. die Literaturzusammenstellung auf S. 51

²⁵ Horst Petri: Das Drama der Vaterentbehmung. Chaos der Gefühle - Kräfte der Heilung; Herder: Freiburg, Basel, Wien 1999

²⁶ Napp-Peters (wie FN 21), S. 126; vgl. auch Jordan, Peter: The effects of marital separation on men; Journal of Divorce 1988, S. 57-75.

²⁷ Astrid Riehl-Emde: Ehescheidung und ihre Folgen. Bericht über Forschungsliteratur; Familiendynamik. Interdisziplinäre Zeitschrift für systemorientierte Praxis und Forschung 1992, S. 415-432

²⁸ Napp-Peters (wie FN 21), S. 126f. Aus Australien – zu anderen Ländern liegen mir leider keine vergleichbaren Angaben vor – werden (1998) für Männer rund 12 mal höhere Prävalenzraten für Suizid nach Scheidung angegeben als für Frauen (134.1/100.000 gegenüber 11.1/100.000; Australien Institute for Health and Welfare). Die ohnehin höhere Suizidrate von Männern erhöht sich also noch einmal drastisch im Falle von Scheidung.

5. Mißbrauchsmöglichkeiten

5.1. Die Kombination aus unbestimmten Rechtsbegriffen und gesellschaftlichem „Klima“

Das Gewaltschutzgesetz bietet einen nahezu lückenlosen Schutz für die risikolose Entfernung einer gewalttätigen Person. Dafür sorgt eine Kombination aus materiell-rechtlichen und Verfahrens- bzw. Vollstreckungsvorschriften. Komplettiert wird dieses Arrangement rechtlicher Vorschriften jedoch erst durch die – objektiv falschen - Normalitätsvorstellungen bei allen Personen und Institutionen, die das neue Recht und seine flankierenden Maßnahmen implementieren sollen, denn die neuen Vorschriften enthalten in großem Umfang unbestimmte Rechtsbegriffe, die nur bei entsprechender Auslegung zu den gewünschten Ergebnissen führen (häusliche Gemeinschaft, unbillige Härte, Glaubhaftigkeit einer Drohung, Schwierigkeit eines Beweises zukünftigen gewaltfreien Verhaltens usw.).

Aus diesem Grund legt die Bundesregierung so großen Wert auf die Veränderung des gesellschaftlichen „Klimas“ durch Kampagnen wie den „Aktionsplan gegen Gewalt gegen Frauen“ (s. o. 1.2). Es soll noch mehr „Stimmung“ gemacht werden im Land, die einen subtilen politischen und medialen Druck auf die Entscheidungsträger ausüben soll. Wer sich dem Druck verweigert, die entsprechenden Begriffe wunschgemäß auszulegen, setzt sich dem Verdacht aus, nicht wirkungsvoll gegen Männergewalt vorgehen zu wollen. Der Vorwurf der heimlichen Komplizenschaft ist schnell erhoben, ein Ruf ruiniert, eine Karrierechance verspielt, Wählerstimmen verloren.

Die ganze Wucht dieses Arrangements richtet sich jedoch umgekehrt gegen denjenigen, der sich zurecht gegen die Vorwürfe wehren möchte, die gegen ihn erhoben werden. Und eben dies lädt zum Mißbrauch mit falschen Beschuldigungen ein. Es gibt kaum ernsthafte Möglichkeiten, sich gegen falsche Vorwürfe und die aufgrund dieser falschen Vorwürfe eingeleiteten Maßnahmen zu schützen. Dies zu verhindern war ja gerade das erklärte Ziel der Bundesregierung. Wie zum Exempel verweist sie (in der Sache präjudizierend) auf den Umstand, daß es sehr schwer sein dürfte, den Beweis anzutreten, daß in Zukunft nicht mehr mit gewalttätigem Verhalten zu rechnen sei (Entwurf, S. 19, Spalte 1). Dem ist zuzustimmen, allerdings mit dem Zusatz: vor allem unter den Bedingungen einer entgegenstehenden Kampagne (Entwurf S. 24, Spalte 2). Und beweist nicht jede Form von Leugnen oder gar Widerstand die Uneinsichtigkeit und andauernde Gefährlichkeit des „Täters“, die noch wirksamere Kontrollmaßnahmen gegen ihn nahelegt, wie etwa den bereits vorgesehen Einsatz des Strafrechts nach § 4 GewSchGes-E, so lange, bis der „Täter“ wirklich im Gefängnis, auf der Straße, in der Sucht oder nach erfolgreichem Suizid auf dem Friedhof gelandet ist?²⁹

5.2. Anreiz durch Nebeneffekte

Damit sind die Mißbrauchsmöglichkeiten jedoch nicht vollständig angesprochen. Wenn in einer konfliktreichen Partnerbeziehung erst einmal das Recht die sonstige Kommunikation ersetzt hat, wird die Phantasie der Beteiligten und ihrer Anwälte beflügelt, die insgesamt bestehenden Möglichkeiten auszureizen. Die Abwicklung der Trennung erhält eine Eigendynamik. Die Maßnahmen, welche infolge einer für die Frau risikolosen Beschuldigung wegen Gewalt oder Gewaltdrohung ergriffen werden, schaffen Anknüpfungstatsachen für weitere Felder der streitigen Auseinandersetzung.

²⁹ Zu diesen Fällen Napp-Peters (wie FN 21), S. 127

Ein unmittelbare, schon im Gewaltschutzgesetz vorgesehene Folge ist die Verfügung über die Wohnung, auch wenn sie dem Partner gehört oder von ihm gemietet ist.

Mittelbar verbessert sich dadurch aber auch die Ausgangslage für die materiellen Fragen bei Trennung und Scheidung, etwa wenn es um die Unterhaltsansprüche geht. Dabei muß es gar nicht der tatsächliche Einsatz des Instrumentariums des Gewaltschutzgesetzes sein, es genügt schon die Drohung, man könne ggf. dieses Instrumentarium einsetzen und die Folgen seien ja bekannt. Das reicht dafür, daß Männer Zugeständnisse machen und auf Rechtspositionen verzichten, nur um der völligen Existenzvernichtung zu entgehen, die ein konsequentes diesbezügliches Vorgehen bedeuten würde.

Ähnliches gilt, wenn Kinder da sind, für die nicht allein materiellen Fragen des Sorgerechts und des Umgangsrechts (hierzu schon ausdrücklich Entwurf, S. 24), für die ein Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz, egal mit welchem Ausgang, eine negative Präjudizwirkung entfalten wird, so daß wiederum schon die Drohung mit einem solchen Verfahren seine Wirkung auf den Mann nicht verfehlen wird. Wie die Gerichte in diesen Dingen schon jetzt entscheiden, ist bekannt. Das Gewaltschutzgesetz wird eine zusätzliche und sehr elegante Möglichkeit bieten, Väter von ihren Kindern fernzuhalten und sie ihnen dauerhaft zu entfremden.

Leider sind alle diese Mechanismen nicht neu. Die Zahl der streitigen Trennungs- und Scheidungsverfahren, in denen der Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs der Kinder durch den Vater erhoben wird, steigt.³⁰ Und aliquid semper häret, auch wenn sich der Vorwurf irgendwann als unbegründet herausstellt, wenn längst die Weichen gestellt sind. Die Fälle, in denen nur mit einem solchen Vorwurf gedroht wird, kennen wir nicht. Mit dem Gewaltschutzgesetz jedenfalls wird nach dem dunklen Kapitel des Mißbrauchs mit dem Mißbrauch eines neues Kapitel mit dem Mißbrauch des Gewaltvorwurfs aufgeschlagen werden.

6. Abschließende Stellungnahme

6.1. Krisenintervention ist durch polizeirechtliche Instrumente gewährleistet

Sofern ein Bedarf an verbesserter Krisenintervention überhaupt bejaht wird, wird ihm durch die Vorschriften zur Gefahrenabwehr in den Polizeigesetzen der Länder ausreichend Rechnung getragen. Es gibt inzwischen eine klare Tendenz, die bestehenden polizeirechtlichen Instrumentarien auch in den Fällen häuslicher Gewalt vermehrt einzusetzen. Gesetzesänderungen durch die Länder sind unbenommen. Es handelt sich um Gefahrenabwehr und diese gehört von der ganzen Systematik unserer Rechtsordnung in das Öffentliche Recht und nicht in das Zivilrecht. Dies war ja auch die Linie der österreichischen Lösung.

6.2. Grob unrichtige Einschätzung der tatsächlichen Lage

Für die wesentlich weiter gehenden Eingriffe des Gewaltschutzgesetzes entwirft die Bundesregierung ein geschlechtsspezifisches Bedrohungsszenario, das einer erfahrungswissenschaftlichen Prüfung in keiner Weise stand hält. Die Behauptung, häusliche Gewalt ginge fast ausschließlich von Männern aus, ist sowohl bezüglich der Gewalt zwischen Partnern als auch bezüglich der Gewalt gegen Kinder und Senioren grob falsch. Im Bereich des Schutzes von Kindern, Senioren und Männern sind dagegen die eigentlichen Defizite bei der Bekämpfung

³⁰ Rösner, Sigrid; Schade, Burkhard: Der Verdacht auf sexuellen Mißbrauch von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren; Zeitschrift für das ganze Familienrecht 1993, S. 1133-1139

häuslicher Gewalt zu verorten, während für Frauen wegen der bisher und zukünftig ausschließlichen Beachtung dieser Opfergruppe bereits eine Vielzahl von Hilfs- und Beratungsstellen mit nicht unerheblichen finanziellen Mitteln zur Verfügung steht.

6.3. Rechtsstaatlichen Verluste ohne präventive Gewinne

Darüber hinaus sind die Maßnahmen des Gewaltschutzgesetzes rechtsstaatlich äußerst bedenklich und für den Mißbrauch geradezu geschaffen. Diesen Mängeln stehen nicht einmal präventive Effekte gegenüber. Zunächst bleibt mindestens die Hälfte der Opfer weiterhin schutzlos. Obendrein wirken die Maßnahmen des Gewaltschutzgesetzes kontraproduktiv in Bezug auf alle nachhaltigen Verhaltensänderungen der Beteiligten, weil sie die Voraussetzungen der erforderlichen gemeinsamen Therapie oder Mediation systematisch zerstören.

6.4. Langfristige Nachteile

Das Gewaltschutzgesetz geht von einem Feindbild „Mann“ aus, das empirisch nicht haltbar ist. Es fördert nicht den konstruktiven Dialog der Geschlechter, sondern ist ausschließlich auf Enteignung, Entmachtung, Ausgrenzung und Bestrafung von Männern gerichtet. Sein Ziel ist nicht, häusliche Gewalt zu bekämpfen, sondern nur Männergewalt. Geschützt werden sollen nicht alle in häuslicher Gemeinschaft lebenden Menschen oder gar Ehe und Familie, sondern nur Frauen. Mit diesem Grundtenor wird das Gesetz auf jede Art von Lebenspartnerschaft eine zersetzende Wirkung ausüben und damit nicht nur die demographische Entwicklung negativ beeinflussen sondern auch die Lebensqualität der Bürger und die gesellschaftliche Integration.

Ich empfehle daher dem Deutschen Bundestag nachdrücklich, den Gesetzesentwurf der Bundesregierung insgesamt abzulehnen.